



Geschäftsordnung

des Kinder- und Jugendparlaments Neukölln

Inhaltsübersicht

Präambel

2

I Grundsätze

§1	Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments, Aufgabenstellung	3
§2	Zusammensetzung, Vorsitz	3
§3	Koordinierungsgruppe	3
§4	Beschlüsse der Koordinierungsgruppe	4
§5	Wahlgrundsätze	4
§6	Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken	5

II Wahlverfahren

§7	Bekanntmachung der Wahl	6
§8	Wahlkommission	6
§9	Zufällig gewählte Kinder und Jugendliche	6
§10	Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte	6
§11	Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen	6

III Geschäftsgang

§ 12	Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit	7
§ 13	Geschäftsgang, Beschlussfassung	7
§ 14	Niederschrift, Schriftführung	8
§ 15	Vertretung auf Bezirksebene	8
§ 16	Mitwirkung im Kinder- und Jugendparlament	8
§ 17	Abwahl von Mitgliedern	8

IV Schlussbestimmungen

§ 18	In-Kraft-Treten	9
------	-----------------	---

Präambel

Politik für Kinder und Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Kindern und Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Berlin Neukölln ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. In diesem können sich Kinder und Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die bezirkspolitische Diskussion einbringen. Mit dem Kinder- und Jugendparlament Neukölln werden die Kinder und Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen. Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet selbst, bei welchen politischen, bezirksbezogenen Themen es mitreden will. Um eine große Wirkung zu entfalten, arbeitet das Parlament mit anderen niedrigschwelligen Beteiligungsangeboten eng vernetzt zusammen, so dass ein Kinder- und Jugendparlament für alle Kinder und Jugendliche entsteht.

I Grundsätze

§ 1

Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments, Aufgabenstellung

- (1) Im Bezirk Neukölln der Stadt Berlin wird ein Kinder- und Jugendparlament aus Vertreter*innen der Kinder und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung und seinen Ausschüssen, der*dem Bezirksbürgermeister*in und der Verwaltung.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament hat ein Rede- und Antragsrecht in der Bezirksverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen, sowie ein Stimmrecht in den Ausschüssen.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus Vertreter*innen der Sammelorte, der Schulen, zufällig ausgewählten Kindern und Jugendlichen und Engagierten, die sich vor Ablauf der Wahlfrist gemeldet haben. Für Genaueres siehe unter „Wahlverfahren“ im zweiten Abschnitt.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament kann zur Unterstützung von eigenen Arbeitsgemeinschaften weitere Mitglieder haben. Arbeitsgemeinschaften sind frei zusammengesetzte Gruppen mit mindestens einem für das Kinder- und Jugendparlament wahlberechtigtem Mitglied, das für die Arbeitsgemeinschaft verantwortlich ist.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament kann sachkundige Einwohner*innen als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments werden von einem Mitglied der Koordinierungsgruppe geleitet.

§ 3

Koordinierungs- und Kontrollgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden in der ersten Sitzung gewählt, die Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode. Gewählt sind die sechs Mitglieder mit den meisten Stimmen. Dabei muss auf die Erfüllung der festgelegten Quoten geachtet werden: Aus der Grund- und Oberschule müssen je mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Zudem müssen mindestens je zwei Mädchen* und zwei Jungen* vertreten sein.
- (2) Die Koordinierungsgruppe bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vor, stellt die Tagesordnung auf und führt Beschlüsse aus.
- (3) Die Koordinierungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Koordinierungsgruppe erledigt die laufenden Geschäfte des Kinder- und Jugendparlaments, repräsentiert das Kinder- und Jugendparlament nach außen (im Zusammenspiel mit den thematischen Arbeitsgemeinschaften) und handelt in dessen Interesse.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Koordinierungsgruppe aus, so hat in der nächsten Sitzung eine Nachwahl stattzufinden.
- (6) Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe finden mindestens einmal im Monat statt. Es gilt die Protokollpflicht und die Bereitstellung dieser allen Mitgliedern.
- (7) Es wird eine Kontrollgruppe aus sechs Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Die Wahl der Kontrollgruppe hat die gleichen Quoten zu erfüllen wie die Wahl der Koordinierungsgruppe. Die Mitglieder kontrollieren die Koordinierungsgruppe in ihrer Arbeit und ergreifen gegebenenfalls öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Sie dürfen an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie in diesem Fall nicht.

§4 Beschlüsse der Koordinierungsgruppe

Über das Verfahren mit Presseanfragen und Projektanfragen kann die Koordinierungsgruppe intern entscheiden.

Bis zu einem Beitrag von 100€ kann Geld ohne vorherige Abstimmung im Plenum ausgegeben werden, wenn dafür eine Mehrheit in der Koordinierungsgruppe besteht. Über die Ausgaben der frei verfügbaren Projektgelder muss die Koordinierungsgruppe die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments informieren.

§ 5 Wahlgrundsätze

- (1) Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlaments wird auf drei Ebenen bestimmt. Alle Schulen wählen eine*n Schüler*in als ständige Vertretung, sowie eine Stellvertretung. Ebenso verfahren Sammelorte von Kindern und Jugendlichen. Engagierte, die nicht als Delegierte gewählt wurden, können sich bis zum Ablauf des Wahlzeitraums melden und so Teil des Kinder- und Jugendparlaments werden.
- (2) Wählbar sind alle Einwohner*innen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums die Schule besuchen und/oder das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensmittelpunkt in Berlin Neukölln haben.
- (3) Das Vorgehen zur Wahl der Delegierten folgt keinem einheitlichen Vorgehen, sondern wird intern am jeweiligen Sammelort geklärt.
- (4) Für die Wahl wird ein Zeitpunkt bestimmt, zudem die Meldung aller Delegierten und Engagierten erfolgt sein muss. Dieser wird vom bestehenden Kinder- und Jugendparlament bestimmt.

§ 6

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet mit Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus, wenn es seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr in Neukölln hat, in die Bezirksverordnetenversammlung eintritt, freiwillig austritt oder aus einem Grund das Amt nicht weiter ausführen kann.
- (3) Tritt ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments sein Amt nicht an oder scheidet während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach. Im Falle des Nichtfeststehens dieser Person bei Delegierten aus Schulen oder Sammelorten von Kindern und Jugendlichen kann dort intern neu gewählt werden.
- (4) Es steht jedem Mitglied frei, das KJP ohne Angabe von Gründen vor Ende der Legislaturperiode zu verlassen. Dafür ist eine schriftliche Nachricht an die Koordinierungsgruppe und die pädagogische Fachkraft notwendig.

II Wahlverfahren

§ 7

Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments macht das Bezirksamt spätestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.

§ 8

Wahlkommission

- (1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Bezirksamt eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem Stellvertreter*in und drei weiteren Beisitzer*innen. Wahlbewerber*innen dürfen keine Mitglieder der Wahlkommission sein.
- (2) Die Sammelorte und Schulen teilen der Wahlkommission spätestens zum Ende des Wahlzeitraums ihre Delegierten mit. Die Angabe hat den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift der Hauptwohnung der Vertretung zu enthalten.

§ 9

Zufällig gewählte Kinder und Jugendliche

- (1) Das Bezirksamt versendet spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums 150 Briefe an Kinder und Jugendliche und ihre Eltern, in denen über das zufällige Auswählen in das Kinder- und Jugendparlaments informiert wird.
- (2) Bis zum Ende des Wahlzeitraums können die zufällig Ausgewählten mit einem beigelegten Schreiben das Amt annehmen. Ausschlaggebend ist der Poststempel.
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen nach §5 Absatz 2.

§ 10

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Wahl zum Kinder- und Jugendparlament besorgt die begleitende Stelle.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

Das Wahlergebnis wird von der begleitenden Stelle öffentlich bekannt gemacht. Das Bezirksamt informiert die gewählten Bewerber*innen über weitere Schritte.

III Geschäftsgang

§ 12

Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament wird von der Koordinierungsgruppe unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünfmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden von der begleitenden Stelle rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und können diesen nur aus triftigen Gründen fernbleiben. In diesem Fall bedarf es einer schriftlichen Entschuldigung.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 13

Geschäftsgang, Beschlussfassung

- (1) Der Kinder- und Jugendparlament kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt sind die sechs Mitglieder mit den meisten Stimmen. Auf die Erfüllung von festgelegten Quoten muss geachtet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anträge können von allen Wahlberechtigten nach §5 eingebracht werden.
- (4) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erreicht wird.

§ 14

Niederschrift, Schriftführung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der*dem Schriftführer*in sowie einem Mitglied der Koordinierungsgruppe zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sowie das Bezirksamt.
- (2) Die*der Schriftführer*in muss kein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments sein.

§ 15

Vertretung auf Bezirksebene

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament strebt an, je zwei Delegierte in die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung sowie in die Bezirksverordnetenversammlung zu entsenden.
- (2) Die gewählten Delegierten müssen in unterschiedlichem Alter sein, idealerweise je einmal im Grundschul- und Oberschulalter.
- (3) Die*der Delegierte, sowie die Stellvertretung wird in der ersten Sitzung für jeweils eine Legislaturperiode gewählt.

§ 16

Mitwirkung im Kinder- und Jugendparlament

- (1) Ein*e Vertreter*in jeder Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung ist Ansprechpartner*in für die Kinder und Jugendlichen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament kann in seinen Sitzungen Zuhörer*innen auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

§ 17

Abwahl von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann abgewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass es seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen die Geschäftsordnung verstößt oder gegen das Interesse des Kinder- und Jugendparlaments handelt.
- (2) Die Koordinierungsgruppe entscheidet über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen Berufung bei der Kontrollgruppe einlegen. In diesem Fall entscheidet die Kontrollgruppe final über den Ausschluss oder Verbleib im Kinder- und Jugendparlament.
- (3) Fehlt ein Mitglied bei offiziellen Sitzungen zweimal ohne gebotene Entschuldigung, wird es durch die Koordinierungsgruppe an die unter §12 (3) festgehaltene Pflicht der begründeten Entschuldigung erinnert. Dabei ist egal, ob das unentschuldigte Fehlen direkt nacheinander oder über das Jahr verteilt auftritt.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Mehrheitsbeschluss des Kinder- und Jugendparlaments am 23.01.2024 in Kraft getreten.